
Artenschutzrechtliche Begutachtung des geplanten Baugebiets „Hölderlinstraße“ in Eisingen



0.	INHALTSVERZEICHNIS	
1.	EINLEITUNG	3
1.1	Derzeitige Nutzung	4
1.2	Planung	6
2.	ARTENSCHUTZRECHT	7
3.	BEGUTACHTUNG DES PLANGEBIETS	9
3.1	Vorgehensweise	9
3.2	Ausschluß nicht relevanter Artengruppen	9
3.3	Reptilien	9
3.4	Brutvögel	9
3.5	Fledermäuse	9
3.6	Xylobionte Käfer - Totholzkäfer	10
3.7	Haselmaus	10
4.	PRÜFUNG DES ARTENSCHUTZES (§ 44 BNATSCHG), VERMEIDUNGS-, MINDERUNGS- UND KOMPENSATIONSMASSNAHMEN	11
5.	FAZIT	12

1. Einleitung

Mit dem Bebauungsplan „Hölderlinstraße“ sollen in Eisingen (Enz-Kreis) mehrere derzeitig als Grünland und Obstwiesen genutzte Flächen der Wohnbaunutzung und der Erweiterung des Friedhofs zugeführt werden.

Das B-Plan-Verfahren wird nach §13b BauGB durchgeführt, wobei auch die Abhandlung des Europäischen Artenschutzrechtes notwendig ist.

Abbildung 1 zeigt die Lage im Raum.

Abb. 1:

Plangebiet B-Plan „Hölderlinstraße“ in Eisingen (Daten- und Kartendienst der LUBW, ohne Maßstab)



Das Plangebiet umfasst die Grundstücke 703/1 (teilweise), 710 (teilweise), 713 (teilweise), 715/1.

Im Süden, Westen und Osten schließt lockere Wohnbebauung an, im Norden der Friedhof. Die Nordgrenze bildet der Verbindungsweg Weberstraße - Kirchsteige der auch der Anbindung des Friedhofs dient.

1.1 Derzeitige Nutzung

Es handelt sich um eine innerörtliche Freifläche von ca. 0,3 ha.

Nach Nordwesten zum Friedhof hin überwiegt Grünlandnutzung, nach Süden hin sind vermehrt Obstbäume unterschiedlichen Alters vorhanden.

Die Obstbäume sind überwiegend in einem guten Pflegezustand und wurden z.T. auch vor nicht allzu langer Zeit nachgepflanzt.

Die Gesamtfläche wird von einer Gruppe aus 4 großen Walnußbäumen dominiert.

Im Südwesten weist die Fläche einen gewissen Streuobstcharakter auf.

Abb. 2:

Hauptbaumbestand (ohne junge Nachpflanzungen)

A = Apfel, B = Birne, K = Kirsche, P = Pfirsich, W = Walnuß, Z = Zwetschge



Abb. 3:
kleine Streuobstwiese/Obstgarten (v.a. Zwetschgen)



Abb. 4:
Streuobst



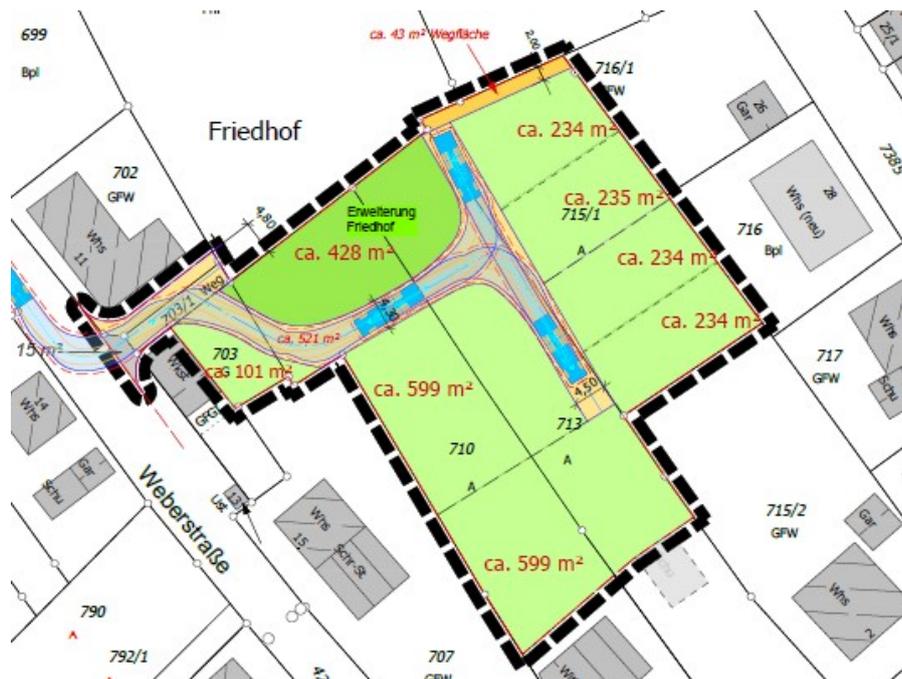
Abb. 5:
Nußbäume



1.2 Planung

Die Planung sieht eine Wohnbebauung und eine Friedhofserweiterung vor.

Abb. 6:
Parzellierungsentwurf (WEBER CONSULTING; 2019)



2. Artenschutzrecht

Nach § 44 Abs.1 Ziff.1 BNatSchG („Tötungsverbot“) ist es verboten, wildlebende Tiere der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs.1 Ziff.3 BNatSchG („Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“) ist die Zerstörung mehrjährig nutzbarer Nist- und Ruhestätten von Tieren ganzjährig untersagt, es sei denn, die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird nicht beeinträchtigt bzw. kann durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) weiterhin gewährleistet werden.

§ 44 Abs.1 Ziff. 2 BNatSchG („Verbot erheblicher Störungen“) verbietet Eingriffe, wenn erhebliche Beeinträchtigungen auf die Populationen der betroffenen Tierarten in ihren lokalen Beständen und ihrem Erhaltungszustand zu befürchten sind bzw. diese müssen durch vorgezogene Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden.

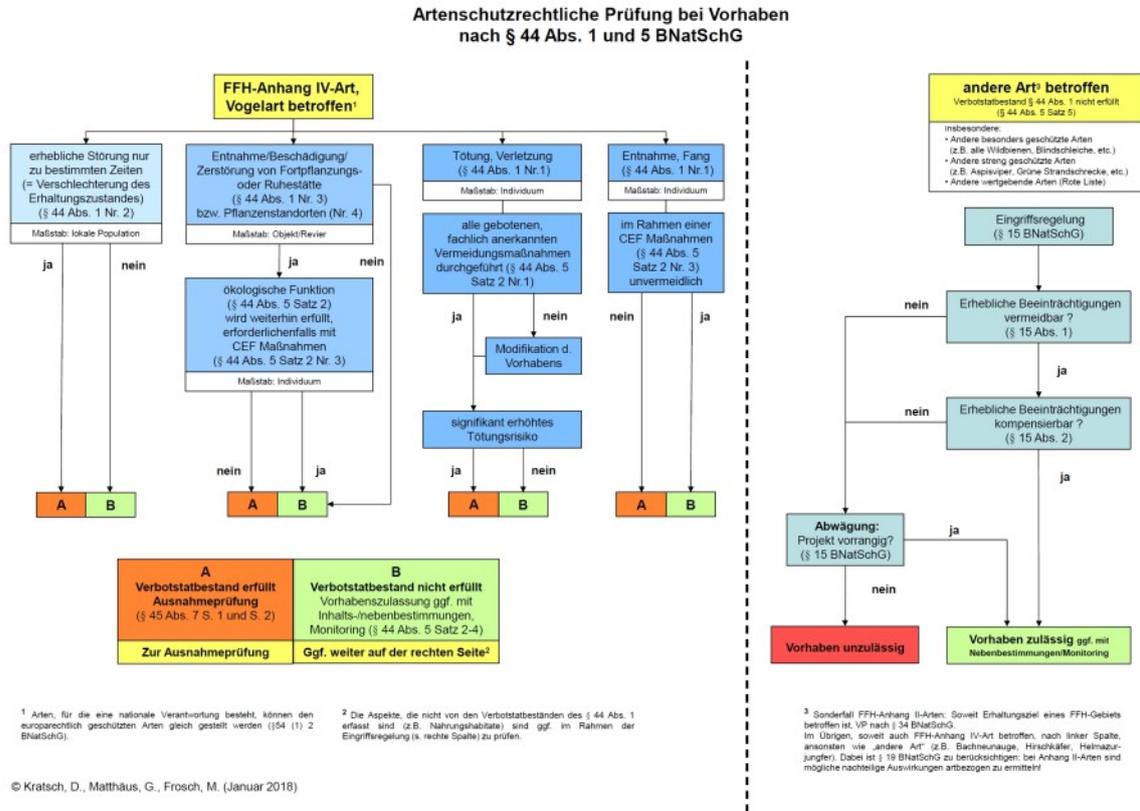
Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten für nach § 19 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 folgende Bestimmungen:

- Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 (Störungsverbot) und gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 (Schädigungsverbot) nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Die ökologische Funktion kann vorab durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (so genannte CEF-Maßnahmen) gesichert werden. Entsprechendes gilt für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.

Die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 19 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 gelten somit nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäischen Vogelarten.

Abb. 7:
Ablaufschema einer artenschutzrechtlichen Prüfung (Kratsch et al. 2018)



3. Begutachtung des Plangebiets

3.1 Vorgehensweise

Das Plangebiet und die nähere Umgebung wurden am 6.9. und 23.10.2019 begangen.

Als potentiell relevante Artengruppen wurden Brutvögel und ev. Fledermäuse vorab in Betracht gezogen.

3.2 Ausschluß nicht relevanter Artengruppen

Artengruppen die in irgendeiner Form (Lebensraum, Laichgewässer etc.) auf stehendes oder fließendes Wasser angewiesen sind wie bspw. Amphibien, Libellen, Muscheln, Fische, Krebse finden keine geeigneten Lebensbedingungen.

Dasselbe gilt für Artengruppen, die auf Extremstandorte wie trockenes oder feuchtes bzw. artenreiches Grünland angewiesen sind. Artenschutzrelevante Tagfalter, Heuschrecken oder Wildbienen konnten ebenfalls mangels geeigneter Standortverhältnisse ausgeschlossen werden.

Falterspezifische Futterpflanzen wie bspw. der Große Wiesenknopf waren nicht vorzufinden.

3.3 Reptilien

Für Reptilien - speziell Eidechsen - ist das Gelände aufgrund des doch recht dichten Bewuchses nicht unbedingt geeignet.

Es fehlen ein abwechslungsreiches Nutzungsmosaik mit typischen, für Reptilien notwendigen Kleinstrukturen wie bspw. mager bewachsene Flächen oder Sonnenplätze.

Ein Vorkommen speziell der Zauneidechse ist daher eher nicht anzunehmen.

Für Mauereidechsen fehlen die typischen Trockenmauern oder Steinriegel.

3.4 Brutvögel

Mehrjährig nutzbare Vogelnester oder Horste wurden nicht festgestellt.

Bis auf die Walnußbäume sind die meisten der Bäume auf der Fläche sind vom Stammumfang her zu schwach, als dass sich dort für Brutvögel nutzbare Stammhöhlen befinden können.

In den Ästen waren ebenfalls keine Nester vorhanden.

Gebäudebrüter können mangels Gebäude ausgeschlossen werden.

Bodenbrüter wie Feldlerche oder Wiesenschafstelze sind aufgrund der Hindernisse auf der Fläche (Bäume, Nähe zu Gebäuden) nicht wahrscheinlich.

Nisttätigkeiten von Brutvögeln v.a. Frei- und Gebüschbrüter in den Bäumen können jedoch nicht von vornherein ausgeschlossen werden.

3.5 Fledermäuse

Im nahen alten Ortskern von Eisingen mit alten Häusern, Scheunen und Schuppen werden sich sicher verschiedene Fledermausarten aufhalten, die ev. auch das Plangebiet als Jagdrevier nutzen.

Mangels geeigneter Höhlungen oder anderer Strukturen sind jedoch keine Winterquartiere oder Wochenstuben im Plangebiet wahrscheinlich.

Nicht auszuschließen sind Tagesverstecke bspw. der Zwergfledermaus unter Rindenschuppen oder in kleineren Spalten.

Der Quittenbaum weist bspw. derartige Spalten im Stamm auf.

3.6 Xylobionte Käfer - Totholzkäfer

Durch den guten Pflegezustand der Bäume sind keine relevanten Stamm- oder Asthöhlen vorhanden und somit auch keine Mulmablagerungen wie sie der Juchtenkäfer benötigt.

Ebenfalls nicht im Plangebiet vorhanden sind modernde Wurzelstubben als Voraussetzung für ein Vorkommen des Hirschkäfers.

3.7 Haselmaus

De wenigen Sträucher im Plangebiet (einige Johannisbeersträucher) reichen nicht aus, um ein Vorkommen der Haselmaus im Plangebiet zu ermöglichen.

Zudem fehlt es an ausreichenden Versteckmöglichkeiten in dichtem Gesträuch.

4. Prüfung des Artenschutzes (§ 44 BNatSchG), Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen

Nach **§ 44 Abs. 1 Ziff.1 BNatSchG** („Tötungsverbot“) ist es verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Im Plangebiet hat es potentielle Nistplätze für Frei- und Gebüschbrüter.

Angesichts der innerörtlichen Lage sind am ehesten noch ubiquitäre Vogelarten, die i.d.R. noch zahlreich vorkommen, ungefährdet sind und ihr Nest jedes Jahr neu bauen, zu erwarten.

In der näheren und weiteren Umgebung hat es ausreichend ähnliche geeignete Strukturen (Gärten, Gehölze, Streuobstwiesen), so dass potentielle Brüter ausweichen können.

Dasselbe gilt für im Sommer sich eventuell versteckende (Zwerg-)Fledermäuse.

Die Rodung der Gehölze darf zur Vermeidung von Tötungen nur in der Zeit zwischen Anfang Oktober und Ende Februar erfolgen.

Bei Beachtung der Zeitbeschränkung tritt der Verbotstatbestand nicht ein.

Nach **§ 44 Abs. 1 Ziff. 3 BNatSchG** („Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“) ist die Zerstörung mehrjährig nutzbarer Nist- und Ruhestätten von Tieren ganzjährig untersagt, es sei denn, die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird nicht beeinträchtigt bzw. kann durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) weiterhin gewährleistet werden.

Mehrjährig nutzbare Nist- und Ruhestätten von Tieren sind nach derzeitigem Kenntnisstand im Plangebiet nicht vorhanden.

Daher ist nicht mit dem Eintreten des Verbotstatbestands rechnen. Es gilt trotzdem die Beschränkung des Rodungszeitraums auf die Zeit zwischen Anfang Oktober und Ende Februar.

§ 44 Abs. 1, Ziff. 2 BNatSchG („Verbot erheblicher Störungen“) verbietet Eingriffe, wenn erhebliche Beeinträchtigungen auf die Populationen der betroffenen Tierarten in ihren lokalen Beständen und ihrem Erhaltungszustand zu befürchten sind bzw. diese müssen durch vorgezogene Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden.

Wenn die o.a. Maßnahmen beachtet werden sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Populationen potentiell betroffener Tierarten in ihren lokalen Beständen und ihrem Erhaltungszustand zu befürchten.

5. Fazit

Bei einer Überbauung des Geländes sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG werden nicht ausgelöst, wenn die vorgeschlagenen Minimierungsmaßnahmen (Rodungszeitraum) eingehalten werden.

Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchungen sind nicht erforderlich.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF - Maßnahmen) sind nicht notwendig.

Die Rodung der Gehölze darf nur im Zeitraum zwischen Anfang Oktober und Ende Februar erfolgen.